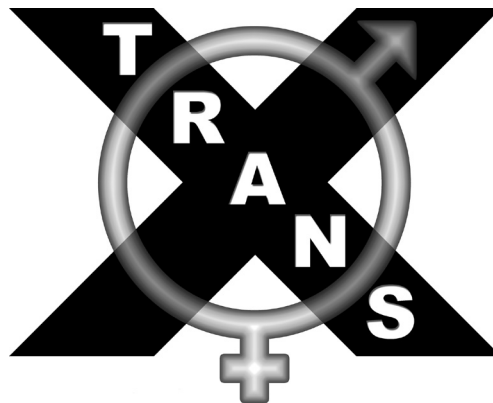


Recht auf freie Namenswahl !

In Österreich ist es nicht möglich einen Vornamen zu wählen, der dem staatlich zugewiesenen Geschlecht widerspricht. Wer offiziell einen anderen Vornamen führen möchte, muß davor eine Prozedur zur Personenstandsänderung durchlaufen. Das bedeutet die psychiatrisch beglaubigte Deklaration einer psychischen Störung.

Wer sein gelebtes oder empfundenes Geschlecht auch in seinem Namen ausdrücken möchte wird als krank angesehen, auch wenn es weder den Wunsch noch den Bedarf nach medizinischen Behandlungen gibt.



Verein für Transgender Personen
<http://transx.at> :: transx@transgender.at

Die Wahl eines Vornamens des anderen Geschlechts ...

... war im anglikanischen Raum nie ein Problem. Mündige BürgerInnen können ihren Namen ohne jede Einschränkung ändern.

... wurde in Kontinentaleuropa untersagt, um gleichgeschlechtliche Ehen zu verhindern. Ehemals kannten die Kirchenbücher keine anderen Geschlechtsmarker doch inzwischen registrieren die Standesämter im Geburtenbuch längst auch das Geschlecht.

... stellt kein sicherheitspolitisches Risiko dar, da alle früheren Vornamen im Zentralen Melderegister gespeichert bleiben. Der Wechsel von „Anton“ zu „Antonia“ ist nicht bedenklicher als der zu „Karl“.

... gehört zur Privatautonomie der BürgerInnen. Der Staat hat unsere Geschlechtersphäre nicht zu regulieren!

... ist ein Persönlichkeitsrecht. Das Recht zur Entwicklung der eigenen Persönlichkeit umfasst notwendigerweise auch das Recht auf Identität und folglich auf den Namen. (Urteil des EuGH für Menschenrechte, Burghartz gegen die Schweiz, 1994)

... ist in Österreich untersagt !

Der Name ist ein fundamentaler Teil der eigenen Persönlichkeit.

Menschen, die ihr Geschlecht wechseln, können ihren eigenen Vornamen erst offiziell tragen, nachdem eine Personenstandsänderung bewilligt worden ist.

Bis zur Personenstandsänderung müssen Trans-Personen mit einem unpassenden oder bestenfalls geschlechtsneutralen Vornamen leben. Das erschwert die Integration im sozialen Umfeld, bringt Probleme im Beruf und bei der Arbeitssuche und bedeutet eine Bloßstellung als transsexuell sobald ein Ausweis vorgelegt werden muss.

Ein Hineinleben in das neue Geschlecht ist ohne einen passenden Vornamen nicht möglich. Die Einschränkung der Namensänderung diskriminiert aber de facto nicht nur Menschen, die eine Personenstandsänderung anstreben. Es untersagt generell allen Menschen – aus welchem Grund auch immer – einen Namen zu wählen, der ihrer Geschlechtszuweisung widerspricht.

Freiheit bedeutet Optionen zu haben – unabhängig davon ob sie nun genutzt werden oder auch nicht.

Der Zwang, einen geschlechtskonformen Vornamen zu tragen betrifft alle, die Geschlecht nicht als staatlich reguliertes Gefängnis akzeptieren!

Wir fordern unverzüglich das Recht zur eigenverantwortlichen freien Wahl des Vornamens für alle, ohne Zwang zu diskriminierenden medizinischen Diagnosen !

Der Nationalrat möge beschließen, dass im Namensänderungsgesetz (NÄG) unter den Kriterien zur Versagung der Vornamensänderung die Wortfolge „... oder als erster Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht“ (§ 3 Abs. 1 Zi. 7) ersatzlos gestrichen wird.